

## Erweiterung der Haushaltversicherung auf Außenanlagen (22W)

Es gelten die Allgemeinen Bedingungen für die Haushaltversicherung (ABH), soweit sie nicht durch diese Sonderbedingung abgeändert werden.

**1.** In Erweiterung des Artikel 13 (Versicherte Sachen) und Artikel 16 (Örtliche Geltung) sind in bzw. auf zur Wohnung des Versicherungsnehmers gehörigen und von diesem (gegebenenfalls zusammen mit versicherten Personen) ausschließlich genutzten **Eigengärten, Balkonen und Terrassen** mitversichert

**1.1 bis 10% der Höchsthaftungssumme:**

**1.1.1 Solar- und Photovoltaikanlagen, soweit sie unbeweglich, fest mit dem Boden oder dem Gebäude verbunden (fix montiert) sind.**

Der Versicherungsschutz für diese Solar- und Photovoltaikanlagen erstreckt sich auf die versicherten Gefahren Feuer (Artikel 14 Punkt 2), Naturgefahren (Artikel 14 Punkt 3), Leitungswasser (Artikel 14 Punkt 4) und Glasbruch (Artikel 14 Punkt 6).

**1.1.2 die im Folgenden angeführten Sachen, soweit sie unbeweglich, fest mit dem Boden oder dem Gebäude verbunden (fix montiert) sind:**

Der Versicherungsschutz für diese Sachen erstreckt sich auf die versicherten Gefahren Feuer (Artikel 14 Punkt 2), Naturgefahren (Artikel 14 Punkt 3) und Leitungswasser (Artikel 14 Punkt 4).

1.1.2.1 E-Ladestationen für Fahrzeuge

1.1.2.2 Umzäunungen, Laternen

1.1.2.3 Gartenhäuschen, Pergola, Hundehütte, Geräteschuppen, Carport

1.1.2.4 Hauswasserpumpen, gemauerter Grill

1.1.2.5 Markisen in abgespanntem Zustand sowie Jalousien, Rollläden samt Betätigungselementen, Terrassen, Balkon- und Terrassenverkleidungen, Insektenschutzgitter

1.1.2.6 Stützmauern und Spielplatzanlagen

Der Versicherungsschutz für diese Sachen erstreckt sich auf die versicherten Gefahren Feuer (Artikel 14 Punkt 2), Naturgefahren (Artikel 14 Punkt 3) und Leitungswasser (Artikel 14 Punkt 4).

**1.1.3 Glasdächer sowie die Verglasung von Windfängen, Terrassen und Zugangstüren.**

Der Versicherungsschutz für diese Sachen erstreckt sich auf die versicherten Gefahren Feuer (Artikel 14 Punkt 2), Naturgefahren (Artikel 14 Punkt 3) und Leitungswasser (Artikel 14 Punkt 4).

**1.2 je Versicherungsfall und Kalenderjahr bis EUR 500,00 die im Folgenden angeführten Sachen, soweit sie beweglich, nicht fix montiert sind:**

Sport- und Spielgeräte sowie Sonnenschirme, Sonnensegel und Wäschespinnen in abgespanntem bzw. eingerolltem Zustand und aufgestellte Schwimmbecken.

Der Versicherungsschutz für diese Sachen erstreckt sich auf die versicherten Gefahren Feuer (Artikel 14 Punkt 2), Naturgefahren (Artikel 14 Punkt 3) und Leitungswasser (Artikel 14 Punkt 4).

Voraussetzung für die Zahlung der Entschädigung ist die Vorlage der Originalrechnung über die Wiederbeschaffung von Sachen gleicher Art und Güte.

**2. Optische Beeinträchtigungen**

Abweichend von Artikel 14 Punkt 1.2.2 und Artikel 14 Punkt 3.2.7 ABH gelten als versicherte Schäden auch solche Schäden, die lediglich in der optischen Beeinträchtigung versicherter Sachen durch Realisierung versicherter Gefahren gemäß Artikel 14 ABH Punkt 3 bestehen.

Die Entschädigung erfolgt bis zum Höchstbetrag von EUR 2.500,00 je Versicherungsfall und Kalenderjahr; bei Einschluss der Klausel Premiumschutz erfolgt die Entschädigung bis zum Höchstbetrag von EUR 5.000,00 je Versicherungsfall und Kalenderjahr.

Der Selbstbehalt des Versicherungsnehmers beträgt in jedem Versicherungsfall 10% des Entschädigungsbetrages.

Voraussetzung für die Zahlung der Entschädigung ist der nachweisliche Austausch der beschädigten Sachen durch den Versicherungsnehmer sowie die Vorlage der Originalrechnung über die Wiederbeschaffung von Sachen gleicher Art und Güte.

**3. Ausgeschlossen bleiben**

– Glas- und Gewächshäuser und Geschäftsverglasungen aller Art (Gewächshäuser aus Polycarbonat sind nur bei besonderer Vereinbarung versichert)

– Anpflanzungen und Kulturen

- Konstruktionen aus bzw. mit Stoffen, Planen oder Kunststofffolien jeglicher Art (ausgenommen Punkt 1.1.2.5)
- Zelte und zeltartige Konstruktionen
- überwiegend in die Erde versenkte Schwimmbecken und Whirlpool samt Abdeckung (sind nur bei besonderer Vereinbarung versichert)

**4.** Die Versicherung gilt nur insoweit, als der Versicherungsnehmer nicht einen gleichartigen Anspruch gegenüber einem anderen Versicherer hat (Subsidiarität).